

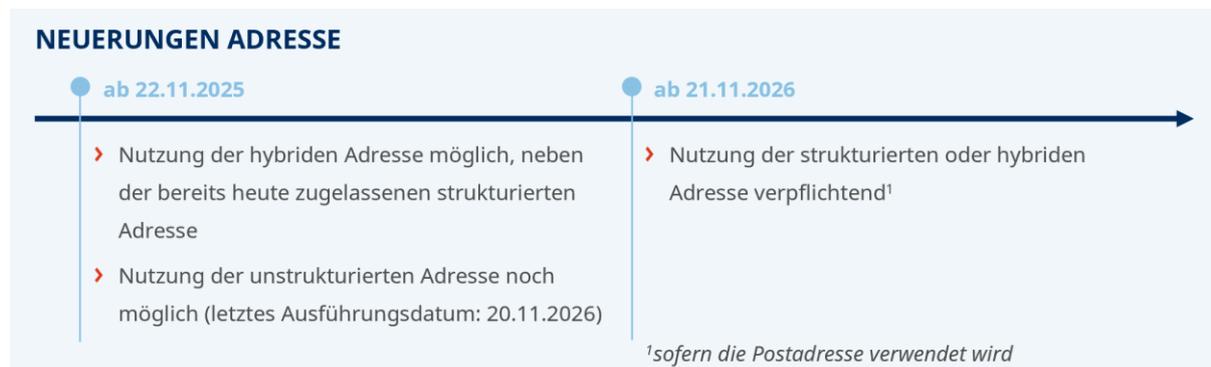
Anpassung der Adressen in Zahlungsaufträgen: Handlungsbedarf für natürliche Personen

Ausgangslage

Ab dem 20. November 2026 müssen bei einem Zahlungsauftrag die Adressen¹ von allen an einer Zahlung beteiligten Parteien den neuen Anforderungen an eine strukturierte Adresse entsprechen und im Minimum den Ort und das Domizil-Land der jeweiligen Partei aufweisen. Zahlungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können ab dem 20. November 2026 nicht mehr prozessiert werden.

Die Finanzinstitute werden ihre Schnittstellen, wie zum Beispiel das Onlinebanking, fristgerecht anpassen.

Für Rechnungsteller: Über die Anpassung der QR-Rechnung informiert ein eigenes [Merkblatt](#).



Themen mit Handlungsbedarf

Bereinigung von Daueraufträgen und Vorlagen

Das Finanzinstitut (FI) muss sicherstellen, dass bestehende Daueraufträge und Vorlagen bis spätestens zum 20. November 2026 bereinigt werden und den neuen Vorgaben entsprechen.

Achten Sie deshalb auf entsprechende Anleitungen des FI zur Anpassung von bestehenden Daueraufträgen und Vorlagen.

Es kann zudem vorkommen, dass Rechnungsteller neue QR-Rechnungen für bestehende Zahlungen zusenden (z. B. Vermieter oder Leasinganbieter), bei denen der Betrag und die Daten gleichbleiben, die Adresse aber neu in strukturierter Form vorhanden ist. Daueraufträge müssen in diesen Fällen angepasst werden.

¹ Die Verwendung der Adresse (Postadresse, in der Regel gesetzliche Domiziladresse) ist an sich freiwillig, wird jedoch stark empfohlen und ist bei den meisten Anwendungsfällen auch erforderlich. Unvollständige Adressen können zur Abweisung der Zahlung durch ein beteiligtes Finanzinstitut führen.